



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799
TELEFAX (0228) 997799
E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 27.04.2015
GESCHÄFTSZ. IX-710/001 II#0490

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre IFG-Anfrage vom 24.03.15 (fragdenstaat.de #8962)**

Sehr geehrte

in Ihrer Anfrage vom 24.03.15 begehren Sie Informationen mit Blick auf die behördliche Verarbeitung von biometrischen Daten. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

- 1) Eine Auflistung von „Behörden oder juristische Personen, die über biometrische Daten verfügen dürfen“ liegt der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht vor.

Ein Anspruch auf *Erstellung* einer solchen Liste ergibt sich weder aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG), noch dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Sowohl das UIG als auch das VIG sprechen bei der Gewährung des Zugangsanspruches explizit von „Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle *verfügt*“ (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) bzw. über „*vorliegende* Informationen“ (§ 1 S. 1 VIG). Dies sind Informationen, die zum Zeitpunkt des begehrten Informationszuganges tatsächlich vorliegen. Eine entsprechende explizite Regelung gibt es im IFG zwar nicht, nach herrschender Meinung stellt das „Vorhandensein“ der Informationen aber eine denklogische Voraussetzung für eine



Auskunft nach dem IFG dar. Eine Informations*beschaffungspflicht* zu Lasten der Behörden wird damit nicht begründet.

- 2) Das IFG gewährt keinen Anspruch auf Rechtsberatung.
Gleichwohl teile ich Ihnen gerne mit, dass sich Rechtsnormen für die Verwendung biometrischer Daten z.B. in § 16a Passgesetz (PassG), in §§ 14, 15 und 17 Personalausweisgesetz (PAuswG), sowie in § 16 AsylVfG finden.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

